

Anton Florian von Liechtenstein weist den Landvogt Joseph Grentzing an, den Amtsträgern von Balzers kein Mitspracherecht bei der Besetzung der Hausmeisterstelle für das Kaufhaus in Balzers zu gestatten und gegebenenfalls die „Meuterer“ zu bestrafen. Konz. Wien, 1718 November 12, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] An den landvogt¹ zu Vaduz. De dato 12. Novembris 1718.

In puncto der strittigen kauffhausmaisters vorstellung zu Palzers².

pp.³

Uns ist des mehrern underthönigst referiret worden, was unser hoffraht⁴ euch in puncto der strittigen kauffhausmeisters-bestellung zu Baltzers jüngst verstrichenen 20. Septembris ex commissione anbefohlen, ihr darauffhin vollziehen wollen. Der landamman Banzer⁵ aber, sambtt denen ohnrühigen, ihme adhærirenden⁶ köpfen, darwider vorgenommen und hernach an erst bemeltt unsern hoffraht schriftlich gelangen lassen, auch wie sich darbey der alltte landammann Basilius Hopp⁷,^{a-} der geschwohrne Bartholomæus Eberle, der^a landshaupttmann Schreyber⁸, unser schlosshaupttmann Schreyber und schlosslieutenant Leontius Frik, sambtt andern unsern treu gehorsambsten daselbst wohnenden underthanen auffgeführt haben. Gleichwie wir nun dieser letzteren bezeugen in allen landesfürstlichen gnaden erkennen, und zu seiner zeytt dessen eingedenk zu seyn wissen werden, also habtt ihr euch sogleich nach empfang dieses nacher Balzers zue verfügen, denenselben diesen unsern gnädigsten befehl zu eröffnen, den ohngehorsamen landammann Bantzer sambt seinen anhängern aber ihre straffmässige widersezlichkeitt und, dass der erste, nachdeme die beede Brunhartt von euch vor Oberambtt⁹ citiret worden, sich erfrechet, die gemaynd darüber zu beruffen, und under dem nichtigen vorwand ihrer von uns allererst confirmirten allten freyheiten und gewonheiten allerhand meutterey zu erwegen, ernstlich zue verweysen mitt [2] dem beysatz, dass, gleichwie wir als der landesfürst ihnen nichts als ihre wohlhergebrachte gute sitten und gewonheiten confirmiret, auch gewissens halber die andere nicht confirmiren können. Also auch wir die bey erwöhlung des hausmeysters bis dato vorgeloffene missbrauch und lauffereyen ein vor alle mahl abgestellt und die hausmeyster per libell vota^{10 b-} mitt nachmahliger exclusion¹¹ der beeden erstern prætendenten^{12--b}, nach maassgab der von unserem hoffraht ertheylten signatur erwöhlet wissen wollen, welche verordnung, so die widerspenstige sich gehorsamb underwerffen, habt ihr sodann zu einer ordentlichen freyen wahl anfangs veranstalteter massen zu procediren¹³, in fernem widersezungsfall aber einen jeeden von denen widerspenstigen das prothocoll aigenhändig unterschreyben zu lassen, und uns hiernächst

¹ Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grentzing von Strassberg, Josef; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 309.

² Baltzer (FL).

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

⁴ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 113.

⁵ Anton Banzer († vor dem 17.11.1721) war Landammann von Balzers und 1716–1718 Landammann der Grafschaft Vaduz. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Banzer, Anton*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 65.

⁶ verbündeten.

⁷ Basil Hoop (1650–1722) war Landammann und verlangte als Sprecher bei der Huldigung 1718 die Beibehaltung der alten Rechte und Freiheiten. Vgl. TIEFENTHALER, *Hoop, Basil*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 377.

⁸ Johann Konrad Schreiber († 8. November 1730) war Landammann und auch Landeshauptmann. Sein Sohn Franz Joseph Schreiber war ebenfalls zeitweise Landeshauptmann. Vgl. TIEFENTHALER, *Schreiber, Konrad*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 856.

⁹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesbergn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 661–662.

¹⁰ durch beurkundete Stimme

¹¹ Ausschließung.

¹² Anwärter.

¹³ voranzuschreiten.

sambtt euerer relation und vorschlag, wie diese ohngehorsame zu paaren zu treyben, und, ob das kauffhaus nicht auff Vaduz geleyet werden könne, zuzusenden. Nebendeme, so habtt ihr dem grössisten radlführer Christian Brunhart anzudeuten, dass, wann er in das künfftige sich wider dergleichen auffrührischen reeden vernemmen lassen werde, wir ihme alttes und neues zusammenrechnen und ihne ohnfehlbar mitt hartter leybes-straff andern zum exempel beweegen lassen würden. Allermaaaen ihr dann zue solchem ende, so fern bey euch deren keine vorhanden, einige fussschellen und eysen zurech machen lassen könnet, umb in das künfftige der- [3] gleichen widerspenstige gesellen in opere publico¹⁴ arbeytten lassen zu können. Hieran beschihet unsere meynung und wir verbleyben euch in gnaden gewogen. Sub dato Wien, den 12. Novembris 1718.

[4]

Aliunde ad eundem.¹⁵

PP. Occasione¹⁶ der zu Balzers passirten meutterey werden wir berichtet, dass der landammann Bantzer den principalsten¹⁷ urheber, anbey aber adulterii suspectissimus¹⁸ seye. Wann wir dahero disen refractarium¹⁹ zu fernerer widersezlichkeit gern inhabil²⁰ machen möchtten, als werdet ihr in geheym hiemitt befelcht, euch des facti zu erkundigen, ihne darüber ad inquisitionem²¹ zue ziehen, und auff erfinden sicherer gründe ab officio²² zu suspendiren. Das ambtt aber ad interim in unserem nahmen dem Basilio Hoppen oder landshauptmann Schreyber auffzutragen, uns aber darbey underthänigst berichten ob nicht thunlich, dass ad exemplum anderer wohl bestellten herrschafften von uns in jeede pfarrey ein vogt zu sezen, der unsere landesfürstliche iura observire²³, den staab in unserem nahmen führe und die gemeynd dirigire, damitt in das künfftige nicht ein jeeder ohnrühiger kopf die gemeyn zusammenberuffen und sie wider die landesfürstliche verordnungen auffwiklen möge. Dieses aber habt ihr in geheym zu tractiren, und also dem Banzer per indirectum unsere ohngnad empfinden zu lassen. Verbleyben euch damitt in gnaden wohl gewogen. Sub dato Wien, den 12. Novembris 1718.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^{b-b} Ergänzung in der linken Spalte.

¹⁴ gemeinnützige Dienste.

¹⁵ Noch etwas dazu.

¹⁶ In Angelegenheit.

¹⁷ anfängliche.

¹⁸ der Untreue am verdächtigsten.

¹⁹ Anstifter.

²⁰ handlungsunfähig.

²¹ zur Untersuchung.

²² vom Dienst.

²³ Rechte bewahrt.